

GEBUEHRENVERORDNUNG

Für Organisationen und Vereine der Gemeinde Risch

gültig ab 01. Oktober 2014

1. Diese Gebührenverordnung ist Bestandteil der Hausordnung für die Rischer Stube.
2. Diese Miet- und Benutzungsgebühren gelten für geschlossene *Anlässe* mit Eigenbewirtung oder beliebigen Einnahmen (GV, Kurs).
3. Bei Veranstaltungen *ohne Eigenbewirtung und ohne Einnahmen* entfallen die Mietgebühren (Sitzung ohne Getränke).
4. Miet- und Benutzungsgebühren:

Raum	Benutzungsdauer	
	½ Tag (bis 5 Std)	1 Tag (ab 5 Std.)
Rischer Stube	Fr. 190.--	Fr. 230.--
Küche mit Geschirr	Fr. 50.-	Fr. 70.-

5. Spezielle Aufwendungen für Nachreinigung, Bestuhlung usw. nach Aufwand verrechnet:

Stundensätze	Abwart/in	Fr. 50.- / Std.
	Bankettbestuhlung	Fr. -----
	Konzertbestuhlung	Fr. 50.- / Tag
	Seminarbestuhlung	Fr. 50.- / Tag
	Festwirtschaftbestuhlung für Terrasse (5 Garnituren vorhanden) (aufstellen und abräumen durch Benutzer)	Fr. 20.- / Tag

Ausnahmen:

6. Bei *öffentlichen Anlässen* mit Einnahmen aus Eintritten oder Eigenbewirtung (Vorträge, Kränzli), gelten die Gebühren, welche für Firmen verrechnet werden.
7. Einmal jährlich werden Ortsvereinen und Organisationen (z.B. Rischer Schulen), welche einen Anlass *mit eigener Produktion* mit Eintritt oder Eigenbewirtung in der Rischer Stube durchführen, an einem Wochenende (SA/SO) die Mietgebühren erlassen.
8. Für das Mitgestalten an kirchlichen Anlässen (in Risch oder Rotkreuz) haben Ortsvereine und Organisationen eine *Gratisbenützung* der Rischer Stube zugute (in gleicher Anzahl im laufenden oder folgenden Jahr). Das Datum des Anlasses ist auf dem Mietvertrag unter Bemerkungen aufzuführen.
9. Politischen- oder der KG nahestehenden Organisationen und Vereinen werden nur spezielle Aufwendungen (gemäss Punkt 5.) verrechnet.
10. Bei Vertragsannullation der gemieteten Räumlichkeiten erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.-. Eine Weitervermietung oder Weitergabe durch den Mieter ist ausgeschlossen.